

Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 27. Jan. 1783.

I Steckbrief.

Eines hiesigen Bürgers Sohn, Namens Krübbe, mittler Statur, ohngefähr 30 Jahr alt, braune Haare tragend, ein kurzes Bein habend, ist wegen gewaltfamer Werbung in Inquisition gerathen und heimlich von hier entwischet. Es werden daher die benachbarte Gerichts-Obriegkeiten hiedurch geziemend requiriret, auf denselben genau vigiliren, ihn im Betretungs-Fall arretiren zu lassen und uns sodann davon Nachricht zu ertheilen, damit er an uns erga Reversales und Erstattung der Kosten, ausgeliefert werden könne, welches wir in vorkommenden Fällen zu erwiedern bereit sind. Minden am 20sten Januar 1783.

Der Magistrat hieselbst.

II Citationes Edictales.

Amte Nahden. Demnach Johann Conrad Peyer seine elterliche Stette sub Nr 69. im Kleinendorf anderster nicht anzunehmen sich getrauet, als wenn ihm von seinen älterlichen Gläubigern eine zinsfreye terminliche Bezahlung bewilliget wird, und man denn seinem Suchen, Creditores deshalb zu convociren und zu vernehmen, vorkommenden Umständen nach, deferiren müssen; Als werden alle und jede welche an die obbemeldete Peyers Stette Forderungen

haben hiemit öffentlich verablahdet, in termino den 28ten Februar dieses Jahres vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, solche durch die in Händen habende Brieffschaften zu bescheinigen, und sich demnächst über das Gesuch der terminlichen Zahlung zu erklären; mit der Verwarnung, daß diejenigen die in solchen Termin sich nicht melden, nachher weiter nicht gehöret, sondern mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden sollen.

Es hat der Königl. Eigenbehörige Unterthan Johann Conrad Kunter sub Nr. 64. Bauerenschaft Warl vorgestellt, wie er wegen Andringen seiner elterlichen Creditoren nicht vermögend wäre ohne Regulirung terminlicher Zahlung durch seinen ererbeten schweren Schulden-Schwulst hindurch zu kommen, und hat des Endes auf die öffentliche Convocation aller seiner Creditoren und auf zinsfreye terminliche Zahlung provociret. Wenn nun dem ersten Gesuch bereits deferiret, über das letztere aber zu seiner Zeit, wenn Creditores erst darüber gehöret worden, rechtlich erkannt werden soll; Als werden alle und jede, welche an gedachten Kunter und dessen unterhabenden Stette, aus irgend einem Grunde, Spruch und Forderung haben, hiemit verablahdet, solche in Terminis den 31ten Januar 28ten Februar. und 28. Merz dieses laufenden Jahres bey hiesigem Amte anzugeben, die deshalb in Hän-

den habende Documenta in original zu produciren und davon beglaubte Abschriften ad Acta zu hinterlassen, auch sodann über die von dem Runter verlangete zinsfreyer terminliche Zahlung ad Protocollum zu verfahren. Dahingegen nach abgelaufenen terminen keiner weiter mit seinen etwaigen Ansprüchen gehöret, sondern demnächst damit auf ewig ab- und zur Ruhe verwiesen werden soll.

Tecklenburg. Es ist zwar mit den Creditoren des Kr. Comm. Gilemanns zu Jbbendühren den 1sten Octobr. a. pr. ein gütlicher Vergleich getroffen. Die Gläubiger hielten sich aber ihre Rechte bevor, im Fall von Seiten des verstorbenen Kr. Comm. Gilemanns dessen Wittve oder Kindern durch Erbschaften oder sonst etwas zufallen möchte. Eine hochlöbliche Regierung hält von Ober-Vormundschafts wegen diese Clausel für die Kinder, die nichts von des Vaters Vermögen erben, nachtheilig, auch wegen den etwa latitirenden Creditoren, die Erlassung einer Edictal-Citation bey Strafe des ewigen Stillschweigens nothwendig. Ob nun Creditores von diesem ohnehin weit aussehenden Vorbehalt absehen, und die Gilemannschen Kinder von aller Anforderung frey lassen wollen, dazu ist Terminus auf den 24sten Febr. a. c. des Morgens um 9 Uhr in Tecklenburg von dem Untergeschriebenen als Commissarius in dieser Sache ange setzt. Die indessen mit Freylassung der Gilemannschen Kinder von allen künftigen Ansprüchen und Verbindlichkeiten um für ihres verstorbenen Vaters Schulden dermaleins im geringsten einzustehen den gestroffenen Vergleich sich gefallen lassen, brauchen am 24sten Febr. a. c. nicht hieher zu kommen; sondern ihr Ausbleiben wird dafür angenommen werden, daß jene ohnehin unnütz anscheinende Reservation an die Kinder wegen des ihnen etwa von Vaters Seite anfallenden Vermögens von gar keiner rechtlichen Wirkung sey, und die Kinder in keine Wege für des Vaters Schulden

zu haften verbunden seyn, und sollen, so bald nur wegen einer noch nicht in Richtigkeit gesetzten, nach jenem Vergleich erst sich hervor gethanen Schuldpfost thunlich, die Gelder Vergleichsmäßig ihnen ausbezahlet werden. Die unbekanntenen Creditoren des Gilemanns werden zugleich auf den gesetzten Terminum den 24sten Febr. a. c. des Morgens früh zur Angabe und Liquidation ihrer Forderungen bey Strafe des ewigen Stillschweigens verabladet.

Vigore Commissionis Mettingh.

In Befolge allergnädigsten Rescripti d. d. Lingen den 21sten Novbr. a. pr. werden alle und jede so an des Coloni Ridders Stätte sub Nr. 12. in der Bauerschaft Holperdarpe Vogtey Lienen, ex capite crediti einigen Anspruch haben, hiedurch öffentlich vorgeladen, in dem zur Liquidation auf Donnerstags den 27sten Febr. a. c. festgesetzten Termin, Morgens 9 Uhr in Person, oder mit hinlänglicher Instruction versehene Bevollmächtigte bey dem hiesigen Justiz-Amte zu erscheinen, ihre Anforderungen anzugeben, und solche durch zweckmäßige Beweismittel darzuthun und respective zu beschleunigen, sich auch wegen des dem Colono zu verstattenden Landesüblichen Beneficii des Aufbringens zu erklären, oder sonst zu ihrer zukünftigen Befriedigung auf billige Vorschläge nach geschlossenem Liquidations-Protocoll die Ehne zu versuchen, mit der Verwarnung: daß denen sich nicht alsdenn meldenden Gläubigern in zukünftiger Präclusions-Sentenz ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist diese Edictal-Citation auf Verlangen des Coloni Eved Jacob Ridders nicht nur in Lengerich und Lienen hiesiger Grafschaft, sondern auch zu Hagen und Jburg im Dösnabrückischen von den Canzeln öffentlich bekannt gemacht, auch den Mindenschen Intelligenz-Anzeigen und Lippstädter Zeitungen vorschriftmäßig inseriret worden; Uhrkundlich ic.

Lübbecke. Alle und jede, welche an den verstorbenen Kupferschläger Anton Friedr. Halle und dessen hinterbliebenen Wittwe entweder aus dinglichen oder persönlichen Rechten gegründete Ansprüche zu haben glauben, werden ad Terminum den 28. Febr. 83. edict. verabladet. S. 47. St. d. N. v. J.

Amt Ravensberg. Alle und jede welche an den Colonum Stiencker und dessen unterhabenden Stette sub Nr. 87. B. Desterwehde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, werden ad Terminum den 17ten Febr. c. edict. verabladet. S. 51. St. d. N. v. J.

Amt Rhaden. Alle und jede welche an den Unterthan Joh. Herm. Horstmann, Besizer der Leibfreien Stette sub Nr. 83. in Webe, einigen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, werden ad Terminos den 24. Jan. 28. Febr. und 18ten Merz c. edictal. verabladet. S. 1. St.

Amt Brackwede. Alle und jede Creditores der im Dorfe Brackwede belegenen Wob Stette, werden ad Termin. den 18. Merz c. edictal. verabladet. S. 1. St. d. N.

III Sachen, so zu verkaufen.

Bielefeld. Zum Verkauf des Schlosser Strathmans am Bach sub No. 227. belegenen Wohnhauses, sind Termini auf den 6. Dec. p. 10. Jan. und 7. Febr. 83. anberaumer; und zugleich diejenigen so daran aus einem dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeynen, verabladet. S. 46. St. d. N. v. J.

Zum Verkauf des auf der Neustadt an der Kreuzstrasse belegenen Strathhoffischen Wohnhauses, sind Termini auf den 6. Dec. p. 10. Jan. und 7. Febr. 83. angefetzt; und diejenigen, so daran Spruch und Forderung zu haben vermeynen, zugleich verabladet. S. 47. St. d. N. v. J.

Lübbecke. Zum Verkauf derer in dem 51. St. d. N. v. J. beschriebenen der Wittwe des verstorbenen Kupferschlägers Ant. Friedr. Hallen gehdrigen Grundstücken, sind Termini auf den 23. Jan. 20. Febr. und 20. Merz c. anbezielet; wobey zur Nachricht dienet, daß die Licitation mit 12 Uhr Mittags abgeschlossen wird, und daß die Taxe zu allen Zeiten in der rathhänsslichen Registratur eingesehen werden kan.

Bielefeld. Bey dem hiesigen Sattler Vorstadt sind nachfolgende Stücke um einen billigen Preis zu haben: 1) Ein halber leichter Wagen. 2) Ein paar Rutschgeschirre mit gelben Beschlag. 3) Ein paar schwarze dito.

Amt Werther. Da des Meyers zu Rhaden Heuerling Peter Heinrich Paul im Kirchspiel Werther gewillet ist, den von seiner Mutter geerbten Nachlaß, bestehend in 2 Röhren, einen Borrath Stroh, ferner eigner Anrichte, 2 Schränken, in Kupfernen, messingeneu und hölzernen Hausgeräth meistbietend zu verkaufen, und Terminus zur Auction auf den 3ten Febr. d. J. angefetzt worden: so wird solches hiemit publiciret, und haben sich Kauflustige an besagtem Tage Vormittags 11 Uhr auf Meyers zu Rhaden Hofe einzufinden.

IV Sachen, so zu verpachten.

Münden. Da in dem zu Verpachtung der Brühl-Wehde angefetzt gewesenem Termino nicht annehmlich geboten worden; so wird hiedurch bekandt gemacht daß anderweiter Terminus auf den 3oten Jan. a. c. bezielet sey; in welchen sich Pachtlustige Morgens 10 Uhr auf der Dom-Capitular-Gerichtsstube einfinden können.

Der Kaufman Herr Jb. Casp. Heint. Müller ist gewillet sein Wohnhaus welches von allen bürgerl. Lasten frey ist, und an der Johannis Strafe lieget zu vermitteln; es kan entweder gleich oder auf Ostern be-

zo gen werden. Liebhaber belieben sich dieserhalb je ebr je lieber zu melden.

Bielefeld. Da die Pachtjahre des hiesigen Stadtkeller, bevorstehenden Ostern zu Ende gehen, und zu dessen andern weiten Verpachtung auf 6. Jahre Termini licitativis auf den 28ten Jan. Titen und 25ten Febr. D. J. angesetzt worden; so können die Lusttragende Pächter sich sodenn am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und gewärtigen daß mit dem Meistbietenden der Contract salva approbatione geschlossen werde.

Oldendorf unter Schaumb.

Es soll die Stadt-Apotheque zu Oldendorf, wozu der Pächter sich selbst das Haus anschaffen muß, von Ostern a. c. an, auf 4, oder nach Bestuden auf mehrere Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Terminus auf Frentag den 21ten Febr. a. c. anberahmt ist. Diejenigen also welche diese Apotheque zu erstehen Lusten haben, können sich in diesem Termine Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden, nach vorhero producirt. Attestaten über ihre allenthalbige Lüchtigkeit, ihre Gebote thun und hierauf nach Bestinden des Zuschlags; jedoch salva approbatione Fürstl. Steuer-Collegii gewärtigen.

Es soll der in der Stadt Oldendorf, an dem dasigen Markte gelegene ganz neuerebaute und mit denen zu einer Wirtschaft und Logiren erforderlichen Bequemlichkeiten eingerichtete Raths-Keller nebst dem dazu geschlagenen Wein- und Brandwein-Schank von Ostern a. c. an, auf 4 oder mehrere Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Terminus auf Donnerstags den 20ten Febr. a. c. Vormittags um 10 Uhr anberahmt worden. Es wird also dieses hierdurch bekant gemacht, und können diejenigen, welche zu dieser Pachtung Lusten haben und sich in Ansehung der allenthalbigen Lüchtigkeit zu legitimiren vermögen, in Termine auf hiesigem Rathhause ihre Gebote thun und nach Bestinden, des Zuschlags,

jedoch salva approbatione Fürstl. St euer Collegii gewärtigen.

Bielefeld. Es sollen am 10ten Febr. d. J. und folgenden Tagen auf hiesigen Königl. Lombard die verfallene Pfänder, unter den Nummern 194. 338. 404. 489. 521. 541. 554. 556. 558. 559. 563. 588. 591. 592. 600. 620. 623. 715. 743. 747. 753. 754. 765. 773. 794. 808. 811. 830. 834. 844. 874. 875. 882. 883. 902. 903. 906. 907. 911. 914. 921 und 930. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wenn solche nicht noch vor den 8ten desselben Monats prolongirt, oder eingelöst seyn sollten; welches den Eigenthümern zur Warnung und dem Publico zur Nachricht hiedurch bekant gemacht wird.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es stehen 400 Rthlr. in Gold Pupillen-Gelder zum Verleihen parat; wer solche gegen hinreichende Sicherheit und Landüblichen Zinsen verlangt, kan sich bey dem Kaufman Herrn Johann Casper Heinrich Müller melden.

Quernheim. Bey einem hochadlichen Stifte Quernheim, werden auf zukünftigen Ostern 300 Rthl. in Golde, welche zu dem Gehlischen Stipendio gehören, auszubehlet werden. Wer solche gegen völlig sichere Hypothek aufzuleihen Willens ist, kan sich diersehalb bey dem Hn. Amtmann Reiser zu Quernheim melden, einen Hypothekenschein produciren, und dem Bestinden nach, dis Capital der 300 Rthlr. zu 5 Procent jährlicher Zinsen, erwarten.

VI Avertissement.

Lippstadt. Es ist vor einiger Zeit der hiesige Uhrmacher gestorben: Falls sich nun ein solcher hieselbst etabliret, so wird er sein gutes Fortkommen finden; auch Lein- und Drellweber sind nicht hinlänglich vorhanden, und kan demenselben Arbeit genug gegeben werden. Magistratus ladet dergleichen Subjecte ein, und verspricht denselben alle mögliche Willfährigkeit,